



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Eigenkontrollcheckliste für die Rinderhaltung 2019

zum Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung

Diese Checkliste können Sie für die Dokumentation Ihrer **Eigenkontrolle** verwenden. Die Eigenkontrolle ist **mindestens einmal im Jahr** durchzuführen.

In der Eigenkontrollcheckliste sind alle QS-Anforderungen systematisch erfasst. Im Aufbau entspricht sie dem Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung, so dass Sie die Anforderungen dort ausführlich nachlesen können.

Den Leitfaden können Sie von Ihrem Bündler beziehen oder kostenlos aus dem Internet herunterladen:

LF Rinderhaltung

Betriebsdaten
Name des Betriebs
Straße und Hausnummer Postleitzahl und Ort
QS-Standortnummer (VVVO-Nr.) und Produktionsart
Ansprechpartner, gesetzlicher Vertreter



[K.O.] Kriterien
sind Anforderungen mit **besonders kritischem** Einfluss auf die Lebensmittelsicherheit oder das QS-System.

Beachten Sie, dass Sie die **Lieferberechtigung** ins QS-System **verlieren können**, wenn Sie sie nicht erfüllen!

Datum Eigenkontrolle

Unterschrift



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<p>Verantwortlichkeiten des Tierhalters:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Anforderungen des Leitfadens ■ vollständige und korrekte Dokumentation ■ Eigenkontrolle ■ sach- und fristgerechte Umsetzung von Korrekturmaßnahmen ■ sowie ggf. die korrekte Zeichennutzung <p>Der Tierhalter muss die Anforderungen im QS-System jederzeit einhalten und die Einhaltung der QS-Anforderungen jederzeit nachweisen können. Er stellt sicher, dass neben den Anforderungen des Leitfadens (jeweils gültige Version) und den übrigen mitgeltenden QS-Anforderungen (z. B. Allgemeines Regelwerk, Leitfaden Zertifizierung, Monitoringprogramme) die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (außerhalb Deutschlands vergleichbare ausländische gesetzliche Bestimmungen) erfüllt sind.</p>		
<p>[K.O.]2.1.1 Betriebsdaten</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsübersicht liegt vor inkl. Kapazitäten/Betriebseinheiten für die Tierproduktion (z.B. auch relevant für das Antibiotikamonitoring). ■ Bei Selbstmischern: Tierplatzzahl oder Futtermenge (z.B. Lagerkapazitäten) dokumentiert. ■ Betriebsskizze und Lagepläne vorhanden. ■ Evtl. Änderungen wurden Bündler mitgeteilt. ■ Aktuelle Teilnahme- und Vollmachtserklärung vorhanden. ■ Aktuelle Liste (einmal je Kalenderjahr aktualisiert) der (tierbetreuenden) Mitarbeiter vorhanden (kann auch als Bestandteil des Notfallplans geführt werden). 		
<p>2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Checklisten und ggf. weitere Aufzeichnungen aus der Eigenkontrolle (z. B. Kuhplaner) liegen vor. Eigenkontrolle erfolgt regelmäßig und mindestens einmal im Kalenderjahr. ■ Eigenkontrollen werden mindestens drei Jahre aufbewahrt ■ Korrekturmaßnahmen aus der neutralen Kontrolle sind berücksichtigt. 		
<p>2.1.3 Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen aus der Eigenkontrolle</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Abweichungen aus der letzten Eigenkontrolle wurden fristgerecht behoben. 		
<p>2.1.4 Ereignis- und Krisenmanagement</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ereignisfallblatt liegt vor (empfohlen: QS-Ereignisfallblatt). ■ Falls Mitarbeiter: Verantwortlicher ist betriebsintern benannt, der im Ereignisfall erreichbar ist. ■ Notfallplan (vgl. Musterformular) ist an jedem Standort vorhanden und enthält mindestens folgende Kontaktdaten: <ul style="list-style-type: none"> ■ Ansprechpartner, der sich mit den Gegebenheiten auf dem Betrieb auskennt (z. B. Familienangehöriger, Berater) ■ Hoftierarzt ■ Technischer Notfalldienst (z. B. Elektriker) für Heizungs-, Lüftungs- und Fütterungssysteme 		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Jeder Wareneingang und alle Dienstleistungen in der Tierhaltung sind dokumentiert (mit Datum, Art, Menge, Lieferant), z.B. Lieferscheine oder Rechnungen über: <ul style="list-style-type: none"> ■ Tiere ■ Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe (empfohlen: Nachweis der Chargennummer) ■ Tierarzneimittel ■ Reinigungs- und Desinfektionsmittel ■ Dienstleistungen (z. B. Tiertransporte, Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen) 		
[K.O.] 3.1.2 Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Tiere sind mit zwei Ohrmarken gekennzeichnet. ■ Bei Verlust von Ohrmarken: Ersatzohrmarken sind beantragt und/oder Tiere sind bereits nachgezeichnet. ■ Tiere werden nur ordnungsgemäß gekennzeichnet transportiert. 		
[K.O.] 3.1.3 Herkunft und Vermarktung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ QS-Rinder werden mind. sechs Monate (Mastkälber nach dem Absetzen die gesamte Mastdauer) vor der Schlachtung auf QS-Betrieben gehalten. ■ Lieferberechtigung der Lieferanten wird über QS-Datenbank geprüft (Systempartnersuche: www.qs-plattform.de). ■ Lieferpapiere /Standarderklärungen (auch Kombination möglich) sind für jeden Kauf/Verkauf von Tieren vorhanden (z.B. Kopie Lieferpapiere, Dokumentation Tierhalter und Abnehmer); Vermarktung kann zusätzlich elektronisch in der HIT/über HIT Beleg nachgewiesen werden. 		
[K.O.] 3.1.4 Bestandsaufzeichnungen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bestandsregister wird geführt, Veränderungen unverzüglich eingetragen (vgl. Musterformulare). ■ Alle Tierbewegungen sind dokumentiert durch Lieferscheine Tierbezug/-verkauf, Auszüge QS-/bzw. HI-Tier-Datenbank, Bestandsregister, etc. 		
[K.O.] 3.2.1 Überwachung und Pflege der Tiere		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Wohlbefinden der Tiere wird regelmäßig mindestens einmal täglich geprüft. Bei Weidehaltung findet eine regelmäßige Kontrolle der Tiergesundheit statt. ■ Die Klauen der Tiere werden bedarfsgerecht gepflegt. 		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
[K.O.] 3.2.2 Allgemeine Haltungsanforderungen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Haltungsform führt nicht zu vermeidbaren Gesundheitsschäden oder Verhaltensstörungen. ■ Tiere werden ausreichend vor Witterungseinflüssen geschützt. ■ Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen werden mindestens täglich überprüft. ■ Defekte an Anlagen und Geräten werden unverzüglich beheben. Andernfalls werden bis zur Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere getroffen. ■ Kälber werden nicht angebunden gehalten. ■ Kälber in Einzelhaltung haben Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern; Ausnahme: erkrankte Tiere oder nur ein Kalb vorhanden. 		
<u>Für spezialisierte Kälbermastbetriebe:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einstellung zu einer Mastgruppe maximal über Zeitraum von drei Wochen. ■ Drei Monate vor geplanter Schlachtung werden Tiere nicht in einen anderen Betrieb verbracht, es sei denn es handelt sich um einen Stall, der unter der gleichen VVVO-Nummer läuft, oder um die gleiche Stallanlage, auch wenn diese unter einer anderen VVVO-Nummer läuft.. 		
[K.O.] 3.2.3 Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Tote Tiere werden unverzüglich aus Stallbereich entfernt. ■ Abgestoßene, aggressive, schwache, kranke oder verletzte Tiere werden abgesondert (z.B. in den Krankenstall). ■ Krankenstall ist vorhanden, trocken und weich eingestreut oder mit einer Unterlage versehen. ■ Erkrankte Tiere werden ordnungsgemäß versorgt und wenn angezeigt, unverzüglich tierärztlich versorgt. ■ Nicht therapierbare Tiere werden unverzüglich betäubt und getötet. Betäubung und Nottötung erfolgen nach den zulässigen Verfahren der nationalen Regelung auf Basis der Tierschutzschlachtverordnung 1099/2009 und unter Beachtung der fünf Schritte: <ul style="list-style-type: none"> ■ Feststellung, ob Nottötung notwendig ■ Sachgerechte Betäubung mit geeigneten Methoden ■ Kontrolle der Betäubung (Betäubungserfolg) ■ Sofortige Tötung des betäubten Tieres (mit geeigneten Methoden) ■ Kontrolle des Todeseintritts ■ Bei Verdacht auf Bestandserkrankungen oder Seuchen wird Tierarzt hinzugezogen. 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
3.2.4 Stallböden		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Böden in Ställen und Treibgängen sind rutschfest und trittsicher. ■ Liegeflächen in Laufställen sind sauber und trocken. ■ Für Kälber bis zwei Wochen sind eingestreute Liegeflächen vorhanden. ■ Ab dritter Lebenswoche: eingestreute Böden oder Spaltenböden für Kälber bis sechs Monate: Spaltenweite beträgt max. 2,5 cm (3 cm bei elastisch ummantelten Balken), Balkenbreite beträgt mind. 8 cm. 		
3.2.5 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Luftzirkulation, Staubgehalt, relative Luftfeuchte, Gaskonzentration in der Luft und Lärmbelästigung sind für Tiere unschädlich. ■ Kein dauernder und plötzlicher Lärm 		
3.2.6 Beleuchtung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausreichend Licht ist vorhanden, falls unzureichend wird der Stall künstlich beleuchtet. ■ Kälber: Lichtstärke mindestens 80 Lux. 		
[K.O.] 3.2.7 Platzangebot		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Rinder: ausreichend Liegeflächen sind vorhanden. ■ Jedes Rind im Liegeboxenlaufstall hat eine Liegebox zur Verfügung. Alle Tiere können gleichzeitig ruhen. ■ Kälber: Haltung von Kälbern in Einzelbuchten im Alter bis zu zwei Wochen: Innenmaß mind. 120 cm lang, 80 cm breit und hoch. Zwischen zwei und acht Wochen in Boxen mit Mindestgröße: 160 bzw. 180 cm Länge je nach Trog; 90 bzw. 100 cm Länge je nach Bauart ■ Mindestflächen je Tier entsprechend Durchschnittsgewicht einer Gruppe werden eingehalten. 		
[K.O.] 3.2.8 Alarmanlage		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei elektrischer Lüftung ist Alarmanlage vorhanden, die Stromausfall bzw. Ausfall der Lüftungsanlage meldet und unabhängig vom Stromnetz funktioniert. ■ Funktionsfähigkeit der Alarmanlage wird in technisch erforderlichen Abständen geprüft. 		
3.2.9 Notstromaggregat		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Wenn Versorgung der Tiere mit, Futter und Wasser bei Stromausfall nicht sichergestellt ist: Notstromaggregat ist vorhanden. ■ Wenn Luftversorgung der Tiere bei Stromausfall nicht sichergestellt ist: Ersatzvorrichtung (z. B. Notstromaggregat) ist vorhanden. 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Vertrag vorhanden, wenn Notstromaggregat im Bedarfsfall von Dritten entliehen wird. ■ Notstromaggregat wird in technisch erforderlichen Abständen geprüft. ■ Einspeisemöglichkeit für Notstrom gegeben. 		
3.2.10 Tiertransport		
<ul style="list-style-type: none"> ■ QS-Tiere werden über QS-zugelassenen Tiertransporteur angeliefert. Bei Anlieferung wird Lieferberechtigung des Transporteurs überprüft. ■ Eigene Beauftragung des Tiertransports erfolgt nur an lieferberechtigte Transporteure (Lieferberechtigung wird vor Auftragsvergabe über QS-Datenbank geprüft (Systempartnersuche: www.qs-plattform.de)). ■ Der Transport von QS-Tieren zu anderen landwirtschaftlichen Betrieben bzw. zum Schlachthof erfolgt über QS-zugelassene Tiertransporteure. ■ Bei eigenen Transporten s. Kapitel 3.8. 		
3.2.11 Transportfähigkeit		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Transportfähigkeit der Tiere wird vor jeder Verladung überprüft. ■ Nicht transportfähige Tiere werden nicht verladen. ■ Gegebenenfalls wird der Tierarzt hinzugezogen. ■ Kälber werden nicht transportiert, wenn <ul style="list-style-type: none"> ■ die Nabelwunde noch nicht verheilt ist ■ sie weniger als 14 Tage alt sind 		
3.2.12 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Transport		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Verletzungen der Tiere werden vermieden. ■ Sicherheit der Tiere ist gewährleistet. ■ angemessene Beleuchtung beim Ver- und Entladen gewährleistet. 		
[K.O.] 3.2.13 Umgang mit den Tieren beim Verladen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Personen sind geschult oder qualifiziert und wenden bei der Verladung keine Gewalt an. ■ Tiere werden, wenn erforderlich, getrennt transportiert. ■ Treibhilfen (Treibbretter/Treibpaddel) werden nur tierschonend eingesetzt. Einsatz elektrischer Treibhilfen wird vermieden. 		
3.2.14 Enthornen von Kälbern		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Enthornen von Kälbern ohne Betäubung nur bis einschließlich sechster Lebenswoche. ■ Zur Enthornung werden zugelassene Schmerzmittel eingesetzt. 		



[K.O.] 3.3.1 Futtermittellieferung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Tiere haben Futter in ausreichender Menge und Qualität. ■ Auseinandersetzungen von Tieren sind auf Mindestmaß begrenzt. ■ Keine Verunreinigung von Futtereinrichtungen. ■ Kälbern wird innerhalb der ersten vier Lebensstunden Rinderkolostralmilch angeboten. ■ Bei Gruppenhaltung ist sichergestellt, dass alle Kälber gleichzeitig Futter aufnehmen können; Ausnahme: Abruffütterungen. ■ Kälber erhalten ab dem achten Lebenstag rohfaserreiches, strukturiertes Futter zur freien Aufnahme. ■ Kälber werden täglich mindestens zweimal gefüttert. ■ Bei Weidehaltung findet regelmäßige Kontrolle der Futtermittellieferung statt. 		
3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Sauberkeit aller technischen Anlagen wird täglich kontrolliert und bei Bedarf gereinigt (Tröge, Futtermischwagen u. ä.). ■ Nach Einsatz von Arzneimitteln über Fütterungsanlagen werden diese gereinigt. 		
3.3.3 Lagerung von Futtermitteln		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Futtermittel sind vor Kontamination und Verunreinigung geschützt. ■ Futtermittel werden sauber, trocken, geschützt von Witterungseinflüssen und getrennt von möglichen Kontaminanten gelagert (z. B. getrennt von Düngemitteln, Abfällen, Mist, Gülle, Saatgut, Medikamenten, Chemikalien). ■ Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Schadnagern, Vögeln, Haustieren wurden getroffen. ■ Vor dem Einlagern werden alle Lager gereinigt, ggf. desinfiziert. ■ Alle Futtermittellager werden regelmäßig kontrolliert. ■ Futtermittel für verschiedene Tierarten werden getrennt gelagert. 		
[K.O.] 3.3.4 Futtermittelbezug		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Futtermittel dürfen nur von QS-lieferberechtigten Futtermittelunternehmern bezogen werden. ■ Futtermittel (ausgenommen landwirtschaftliche Primärerzeugnisse) werden ausschließlich von QS-lieferberechtigten Herstellern bezogen. ■ Händler, über die lose Futtermittel bezogen/gekauft werden, sind QS-lieferberechtigt. ■ Verpackte Futtermittel werden nur über Händler bezogen/gekauft, wenn der Hersteller QS-lieferberechtigt ist. Die Händler müssen nicht QS-lieferberechtigt sein. ■ Wird ein Transporteur (Spediteur) mit der Lieferung loser Futtermittel beauftragt, ist sichergestellt, dass der Transporteur QS-lieferberechtigt ist. 		



<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Lieferberechtigung der Lieferanten und Verkäufer wird regelmäßig über QS-Datenbank geprüft (Systempartnersuche: www.qs-plattform.de). ■ Vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung vorhanden, wenn Tierhalter zur Herstellung von Futtermitteln kooperieren (kein Verkauf/Vertrieb an Dritte). ■ Bei Verfütterung landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse ist der Bündler hierüber aktuell informiert (Selbstmischer). 		
<p>3.3.5 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Mischfutter-Bestellungen (lose Ware) wird die Standortnummer (VVVO-Nummer) an Händler oder Hersteller weitergegeben. ■ Standortnummer wird auf den Lieferscheinen/Rechnungen bei Anlieferung überprüft. Etwaige Korrekturen/Änderungen werden mitgeteilt. ■ Alle Lieferscheine/Rechnungen werden mindestens drei Jahre aufbewahrt. 		
<p>[K.O.] 3.3.6 Einsatz von Futtermitteln</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei eigener Futtermittelherstellung: Rationsberechnungen bzw. Mischprotokolle, Liste eingesetzter Einzel- und Mischfuttermittel. ■ Futtermittelzusatzstoffe werden nach HACCP-Grundsätzen eingesetzt, entsprechend dokumentiert. ■ Es werden nur Einzelfuttermittel gemäß „Positivliste für Einzelfuttermittel“ eingesetzt (vgl. https://www.qs.de/dokumentencenter/dc-futtermittelmonitoring-labore.html). ■ Gesetzliches Verfütterungsverbot bzw. QS-Ausschlussliste für bestimmte Erzeugnisse wird beachtet. ■ Gegebenenfalls: Ergebnisse von Futtermittelproben liegen vor. 		
<p>[K.O.] 3.3.7 Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Einsatz von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen: QS-Lieferberechtigung gegeben (Ausnahme: „nur mahlen“ oder Futtermischwagen zur Aufbereitung von Raufutter). ■ Lieferberechtigung wird regelmäßig über QS-Datenbank geprüft (Systempartnersuche: www.qs-plattform.de). <p>Anregung: Rückstellproben zu jeder Mischung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Schriftliche Vereinbarung liegt vor, wenn mehrere Tierhalter eine eigene fahrbare Mahl- und Mischanlage in Gemeinschaft betreiben. Keine Herstellung für Dritte sichergestellt (vgl. 3.3.5 Futtermittelbezug) 		
<p>[K.O.] 3.4.1 Wasserversorgung</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ab einem Alter von zwei Wochen haben alle Rinder jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Qualität und ad libitum. ■ Keine Verunreinigung von Tränkeinrichtungen ■ Durchflussmenge der Tränken erlaubt tiergerechtes Saufen. 		



<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Weidehaltung findet regelmäßige Kontrolle Wasserversorgung statt. ■ Auseinandersetzungen von Tieren sind auf Mindestmaß begrenzt. ■ Verwendetes Tränkwasser ist sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch. 		
3.4.2 Hygiene der Tränkanlagen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Sauberkeit aller technischen Anlagen wird täglich kontrolliert und bei Bedarf gereinigt (Tränken u. ä.). ■ Nach Einsatz von Arzneimitteln über Tränkanlagen werden diese besonders gereinigt. 		
3.5.1 Tierärztlicher Betreuungsvertrag		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Schriftlicher Betreuungsvertrag mit Tierarzt liegt vor (empfohlenes Vertragsmuster, Stand 01.01.2015), alternative bei Altverträgen: vertragliche Ergänzungen aktuell. ■ Bei mehreren betriebseigenen Standorten: eindeutige Zuordnung vertraglich geregelt. ■ Bei Wechsel des Tierarztes: Austausch des Vertrags. 		
[K.O.] 3.5.2 Umsetzung der Bestandsbetreuung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindestens jährlicher Bestandsbesuch. ■ Tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle und Untersuchungsbefunde liegen vor (vgl. Musterformulare). ■ Falls erforderlich: Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement wurde erstellt und wird umgesetzt. 		
[K.O.] 3.5.3 Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Medikamentenbezug ist dokumentiert (tierärztliche Arzneimittelnachweise oder Apothekenbelege und ggf. Impfstoffkontrollbuch sind vorhanden). ■ Jede Anwendung von Medikamenten oder Impfstoffen ist in chronologischer Reihenfolge dokumentiert (Kombibelege, Bestandsbuch, Impfplan) Auch dann, wenn die Behandlung vom Tierarzt vorgenommen wird. ■ Alle medizinischen Instrumente sind sauber/ zweckmäßig. ■ Es werden nur einwandfreie Injektionsnadeln verwendet; stumpfe oder verbogene Nadeln werden sofort ausgetauscht. Sämtliche gebrauchsfähige Injektionsnadeln werden nach Gebrauch wieder aufbewahrt. ■ Kein Einsatz antibiotischer Leistungsförderer oder Einsatz antibiotischer Wirkstoffe zur Prophylaxe. ■ Sofern eine abgebrochene Nadel im Tier verbleibt, muss das Tier dauerhaft gekennzeichnet werden; der Schlachthof muss entsprechend informiert werden. <p>Anregung: Werden Arzneimittel oral über Futter oder Wasser verabreicht, vgl. hierzu Leitfaden des BMEL „Orale Anwendung von Tierarzneimitteln im Nutztierbereich über das Futter oder das Wasser“.</p>		



[K.O.]3.5.4 Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Arzneimittel und Impfstoffe werden entsprechend den Herstellerangaben sachgerecht aufbewahrt. ■ Lagerung in abschließbarem, für Unbefugte, wie betriebsfremde Personen oder Kinder nicht zugänglichen Raum oder (Kühl-)Schränk. ■ Sachgerechte Entsorgung verfallener Präparate. ■ Unverzögliche Entsorgung leerer Behältnisse. ■ Fütterungsarzneimittel sind so gelagert, dass eine Verfütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, ausgeschlossen ist. 		
[K.O.]3.5.5 Identifikation der behandelten Tiere		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Mit Medikamenten behandelte Tiere sind mindestens für die Dauer der Wartezeit identifizierbar (Einzeltierkennzeichnung oder Gruppen-, Buchten, Stallkennzeichnung). 		
3.6.1 Gebäude und Anlagen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Gebäude und Anlagen ermöglichen Reinigung und Schädlingsbekämpfung. Sie sind sauber und in ordnungsgemäßem Zustand. 		
3.6.2 Betriebshygiene		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Besucherzutritt nur in Abstimmung mit Tierhalter ■ Ställe sind mit Hinweisschild „Tierbestand – Betreten verboten“ o.ä. gekennzeichnet. ■ Alle Türen und Tore unterbinden den Zutritt Unbefugter und das Eindringen von Tieren wirksam. Ein- und Ausgänge der Ställe sind verschließbar. ■ Tiere haben keinen Zugang zu Hausmüll oder Müllhalden. ■ Für effektive Betriebshygiene: <ul style="list-style-type: none"> ■ Schutzkleidung für Besucher ■ Saubere Arbeitskleidung ■ Handwaschbecken, Seife, Einwegtücher oder Handtücher ■ Gegebenenfalls saubere Hygieneschleusen ■ Abfall wird ordnungsgemäß entsorgt 		
Für spezialisierte Kälbermastbetriebe:		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Touristen- oder Campingbetrieb kein unmittelbarer Kontakt zwischen Mensch und Tier. Der Zutritt zu den Stalleinrichtungen ist nur mit Schutzkleidung und unter Aufsicht gestattet. ■ Bei Tiertransport: Kontakt betriebsfremder Fahrer und Fahrzeuge ist auf ein Minimum reduziert. 		
3.6.3 Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Verwendete Einstreu ist tiergerecht, hygienisch, sauber, trocken, augenscheinlich frei von Pilzbefall. ■ Einstreu wird sorgfältig, sauber und geschützt vor Schädlingen gelagert. 		



<ul style="list-style-type: none"> ■ Dung, Einstreumaterial und Futterreste werden unschädlich beseitigt oder behandelt. 		
<p><u>Für spezialisierte Kälbermastbetriebe:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Einstreuvorgaben gelten auch bei Einsatz von Rindenmulch, Kompost, Torf. 		
3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Kadaver werden außerhalb des Stallbereichs auf befestigten Flächen gelagert und gegen unbefugten Zugriff gesichert. ■ Tote Rinder werden abgedeckt. ■ Tierkörperbeseitigungsunternehmen sollten zur Abholung nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen gelangen. 		
3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Schädlingsmonitoring und -bekämpfung werden planmäßig, wirksam und sachgerecht von sachkundigen Personen durchgeführt. ■ Es wird regelmäßig überprüft, ob Schädlingsbefall vorliegt. ■ Köderplan sowie Aufzeichnungen über Köderkontrolle liegen vor. ■ Bei Befall: Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen können nachgewiesen werden. 		
3.6.6 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Reinigungs- und Desinfektionsmittel werden sachgerecht eingesetzt und gelagert. ■ Warteställe, Laderampen und Gerätschaften für den Tiertransport werden nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert. ■ Überbetrieblich eingesetzte Fahrzeuge oder Gerätschaften werden im abgebenden Betrieb gereinigt und ggf. desinfiziert. 		
3.7.1 Mastkälber: Rückstandskontroll-Programm		
<p><u>Für spezialisierte Kälbermastbetriebe:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Aufstallung der Kälber wird fristgerecht an Bündler gemeldet. ■ Ergebnisse der Rückstandskontrollen sind dokumentiert. 		
3.8 Tiertransport		
<p>Hinweis: Die nachfolgenden Anforderungen gelten, wenn ein Tierhalter eigene Tiere mit eigenen (oder dazu geliehenen) Fahrzeugen transportiert, unabhängig davon, ob es sich um Transporte innerhalb des Betriebes, zu anderen Betrieben oder zum Schlachthof handelt.</p>		
3.8.1 Anforderungen an den Transport von eigenen Tieren mit eigenen Fahrzeugen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Während des Transports <ul style="list-style-type: none"> ■ wird das Wohlbefinden der Tiere möglichst wenig beeinträchtigt, ebenso wie beim Verladen. ■ werden erkrankte oder verletzte Tiere abgesondert und ggf. so schnell wie möglich vom Tierarzt untersucht und behandelt. 		



3.8.2 Anforderungen an das Transportmittel		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Fahrzeuge sind technisch und hygienisch einwandfrei ■ Verletzungen der Tiere werden vermieden. ■ Reinigung und Desinfektion ist leicht möglich. ■ Trennwände sind ausreichend stabil. ■ Tiere auf unterer Ebene werden nicht unnötig mit Kot verschmutzt. ■ Anbindevorrichtungen sind ausreichend stabil. ■ Tiere können nicht entweichen oder herausfallen. ■ Schutz vor Witterungseinflüssen ist gegeben. ■ Ausreichende Frischluftzufuhr und Luftzirkulation sind möglich. ■ Boden ist rutschfest. ■ Auslaufen von Kot und Urin ist auf Mindestmaß beschränkt. ■ Böden sind eingestreut. ■ Tierkontrolle ist möglich, Lichtquelle ist vorhanden. ■ Transport über 50 km: Beschilderung „Lebende Tiere“ am Fahrzeug. 		
[K.O.] 3.8.3 Platzangebot beim Tiertransport		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Tiere verfügen über ausreichend Standhöhe und Bodenfläche. ■ Alle Tiere können gleichzeitig liegen bzw. in aufrechter Haltung stehen. ■ Anforderungen zur Gruppengröße und Ladedichte werden eingehalten (Details s. Leitfaden). ■ Lieferpapiere und Dokumentation der Ladedichte liegen vor. 		
3.8.4 Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Transportmittel werden nach jedem Transport gereinigt und desinfiziert (spätestens nach 29 Std.). ■ Fahrzeug wird vor Fahrtantritt auf Reinigung und Desinfektion kontrolliert. ■ Desinfektionsbuch (für Tiertransporte zum Schlachtbetrieb) wird geführt mit Angaben zu: <ul style="list-style-type: none"> ■ Tag des Transportes, ■ Art der beförderten Tiere, ■ Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges, ■ Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels 		
3.8.5 Lieferpapiere		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Lieferscheine sind vorhanden. ■ Lieferscheine enthalten Tierart, Stückzahl, Kennzeichnung der Tiere (Ohrmarke), Standortnummer des Absenders (also des Tierhalters: z. B. VVVO-Nr.). 		



[K.O.] 3.8.6 Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Rinder werden mindestens alle 24 Stunden gefüttert und mindestens alle zwölf Stunden getränkt. ■ Beförderungsdauer beträgt maximal acht Stunden. ■ Bei Beförderung > acht Stunden: Anforderungen bzgl. Fütterung, Tränken und Alter der Kälber werden eingehalten (Details s. Leitfaden). ■ Aufzeichnungen zur Beförderungsdauer und Ruhezeiten, Fahrtenbuch und Dokumentation über Tierversorgung liegt vor. 		
3.8.7 Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Transportpapiere sind vorhanden mit Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> ■ Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung, ■ Voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung, ■ Herkunft und Eigentümer der Tiere, ■ Versandort, ■ vorgesehenem Bestimmungsort, ■ Beschreibung der Tiere (z. B. Tierart, Gattung). 		
[K.O.] 3.8.8 Befähigungsnachweis Fahrer /Betreuer (für Transport über 65 km)		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Befähigungsnachweis liegt vor. 		



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Raum für weitere Bemerkungen

Abweichung	Korrekturmaßnahmen	Behebungsfrist	Datum der Behebung